

Landesverband Private Rettungsdienste Berlin e.V.



LPR – Info 1/2015

Krankentransport

Informationen zu den Voraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten durch Ihre Krankenkasse

AGB - Krankentransport

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Krankentransport in Berlin

Herausgeber:
LPR-Berlin e.V.
Landesverband Privater Rettungsdienste-Berlin e.V.
Hedemannstraße 13 – 10969 Berlin

Liebe Leser!

Seit vielen Jahren führen die Mitglieder des LPR Berlin die qualifizierte Krankenförderung mit Krankentransportwagen durch qualifizierter Mitarbeiter hoffentlich zu Ihrer Zufriedenheit aus. Bisher war die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen einfach geregelt, Sie konnten dann, wenn eine vollständig ausgefüllte Verordnung des Krankentransports vorgelegt wurde oder nachträglich eingeholt werden konnte, darauf vertrauen, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten des Transports übernehmen. Der Deutsche Bundestag hat dies mit seinem Beschluss vom 11.06.2015 geändert. Künftig gilt, dass alle Fahrten aus Anlass ambulanter Behandlung grundsätzlich vom Versicherten zu bezahlen sind, es sei denn, seine Krankenkasse hat die Beförderung vorab genehmigt.

Auf diese Änderung des Gesetzes reagieren die Krankentransportunternehmen mit diesem Informationsblatt.

Krankentransportunternehmen können das Vorabgenehmigungsverfahren für Sie nicht durchführen, hierzu wenden Sie sich bitte an den, die Verordnung ausstellenden Arzt. Die Beförderungsleistung ist Nebenleistung zur Heilbehandlung und deshalb von Ihrem Haus- oder Facharzt oder vom Krankenhausarzt zu organisieren. Ein Krankentransport ist dann zu verordnen, wenn der Patient während der Fahrt medizinisch-fachlich betreut werden muss oder wenn die Einrichtung des Krankenkraftwagens benötigt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Bedarf an fachlicher Betreuung oder technischer Unterstützung

während des Einsatzes auftreten kann. Dies zu beurteilen ist ärztliche Aufgabe. Versagt die Krankenkasse die Vorabgenehmigung oder genehmigt sie den Einsatz nicht so rechtzeitig, dass sie vor der Fahrt vorliegt und dem Krankentransportunternehmen übergeben werden kann, ist trotzdem der Krankenkraftwagen einzusetzen. Der Einsatz eines anderen Beförderungsmittels (Taxi, Mietwagen auch der sogenannte Tragestuhlwagen) ist rechtswidrig, wenn die Voraussetzungen für den Krankentransport erfüllt sind. Ein damit begangener Verstoß gegen das Rettungsdienstgesetz Berlin wird sowohl durch den LPR e.V. und durch einzelne Krankentransportunternehmen aber auch durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf Anzeige verfolgt (vgl. Schr. LABO vom 13.02.2014 und vom 06.06.2013, vö: www.lpr-berlin.de). Fehlt die Vorabgenehmigung trotz zwingender medizinischer Erforderlichkeit, den Krankentransport einzusetzen, kann dem Versicherten ein Kostenerstattungsanspruch gegen seine Krankenkasse zustehen, bei deren Durchsetzung der LPR e.V. Sie gern unterstützt. Hierzu werden auf der Internetseite www.lpr-berlin.de weitere Informationen angeboten und Formulare zur kostenfreien Verwendung vorgehalten. Bitte registrieren Sie sich hierzu auf unserer Internetseite.

Wir setzen Qualität im Krankentransport für Sie durch!

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand des LPR-Berlin e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Krankentransport

Dies sind die Bedingungen, unter denen das nachfolgend genannte Unternehmen Krankentransporte für gesetzlich Versicherte oder für Privatpatienten, die zum sog. Basistarif (vgl. § 12 Abs.1a VAG, § 192 Abs.7 VVG) versichert sind, durchführt:

Krankentransport Kampa

Inhaber Mario Kampa

Hauptstr. 113-115, 10827 Berlin

Tel.: 785 00 01 Fax.: 785 00 85

info@krankentransport-kampa.de

www.krankentransport-kampa.de

(im Folgenden „das Unternehmen“)

Bitte beachten Sie diese Hinweise, sie werden mit der Bestellung eines Krankentransportes Inhalt des Beförderungsvertrages.

Präambel

Als **Krankentransport** wird die Beförderung des Patienten* in einem Krankentransportwagen bezeichnet, der der medizinisch-fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Krankenkraftwagens bedarf. Der Krankentransport ist auch dann einzusetzen, wenn ein solcher Bedarf während der Beförderung auftreten oder wenn die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten vermieden werden muss. Das Unternehmen führt ausschließlich Krankentransporte durch. Die Beförderung mit sog. Miet-Liegegewagen, Tragestuhlwagen o.ä. wird von Ihrem Unternehmen nicht angeboten.

Aufsichtsbehörde: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Puttkamerstraße 16-18, 10958 Berlin

Telefon: 030 90269 2501 - Fax: 030 90269 2395

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Krankentransportunternehmen erbringt Leistungen nach dem Rettungsdienstgesetz des Landes Berlin und ist im Besitz einer Genehmigung zur Durchführung von Krankentransport.
- (2) Der Einsatz ist grundsätzlich binnen einer Wartefrist von 60 Minuten nach Auftragserteilung durchzuführen.

- (3) Es besteht nur dann ein Anspruch des Fahrgastes gegen die Krankenkasse auf Fahrkostenübernahme, wenn vor dem Einsatz eine vollständig ausgefüllte und vertragsärztlich unterzeichnete Verordnung für einen Krankentransport auf dem Verordnungsblatt (sog. Muster 4) ausgestellt worden ist. Wird der Einsatz aus Anlass einer ambulanten Behandlung durchgeführt, ist dem Unternehmen **vor dem Einsatz** die für diesen Einsatz von der zuständigen Krankenkasse schriftlich ausgestellte Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt, wenn der Patient in ein wohnortnahes Krankenhaus verlegt werden soll. **Einsätze, die ohne Verordnung oder ohne Vorabgenehmigung durchgeführt werden, sind grundsätzlich vom Fahrgast zu bezahlen.**
- (4) Die durchgeführte Beförderung ist auf der Rückseite der Verordnung vom Fahrgast oder von einem Vertreter zu quittieren.
- (5) Wird der Einsatz nicht aus Anlass ambulanter Behandlung durchgeführt, genügt die vollständig ausgefüllte Verordnung, um unmittelbar mit der Krankenkasse des Patienten abzurechnen.
- (6) Liegt dem Unternehmen vor dem Einsatz die Verordnung (Muster 4) oder eine bei ambulanter Behandlung oder Verlegung erforderliche Genehmigung nicht vor, wird es nur im Auftrag und auf Kosten des Fahrgastes tätig. Bemüht es sich für den Fahrgast um Einholung der erforderlichen Verordnung oder der Genehmigung, handelt es ausschließlich im Interesse des Fahrgastes und in seinem Auftrag. **Hierdurch wird der Anspruch auf Vergütung gegen den Fahrgast nicht berührt.**
- (7) Zur Vermeidung von Nachteilen zulasten des Fahrgastes weist das Unternehmen auf Folgendes hin: Erkundigt sich die Krankenkasse des Fahrgastes bei ihm nach dem Grund der Beförderung, ist die Krankenkasse an den Arzt zu verweisen, der die Beförderung verordnet hat. Der Arzt haftet gegenüber der Krankenkasse für die Richtigkeit der Verordnung. Er allein ist imstande die richtige medizinische Begründung für die Verordnung zu geben. Wir raten allen an der Krankenförderung Beteiligten, mit der Krankenkasse vor oder nach der Beförderung nicht über die medizinische Notwendigkeit der Verordnung zu sprechen und kein Einverständnis für die Genehmigung eines anderen als des verordneten Beförderungsmittels zu erklären, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz des Krankenkraftwagens erfüllt sind.

§ 2 Forderungen, Zahlungen

- (1) Die Vergütung für die durchgeführte Leistung wird mit Erreichen des Fahrzieles sofort fällig.

- (2) Wird der Einsatz auf Rechnung vergütet, ist unverzüglich zu zahlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuldner mit der Zahlung der Vergütung auch **ohne Mahnung** in Verzug tritt, wenn die Vergütung 30 Tage nach Zugang der Rechnung nicht bezahlt worden ist. Als Zugangsdatum gilt grundsätzlich der dritte Werktag nach Versand der Rechnung. Das Unternehmen kann nach Ablauf der Zahlungsfrist mahnen, der Schuldner gerät mit Zugang der Mahnung in Verzug. Mahnkosten in Höhe von 5,00 € pro Anschreiben, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins sowie Inkasso- und Rechtsanwaltskosten gehen zulasten des Schuldners. Ist der Schuldner nicht Verbraucher, beträgt der Verzugszins 8 Prozentpunkte über dem Basiszins.
- (3) Das Krankentransportunternehmen ist berechtigt, Forderungen an ein externes Rechenzentrum abzutreten. Dem Patienten entstehen hierdurch keine Zusatzkosten. Das Unternehmen kann nur solche Daten an die zur Abrechnung hinzugezogenen Vertragspartner weitergeben, die für die Durchführung der Abrechnung zwingend erforderlich sind.

§ 3 Entgelte für Krankentransport

Das Krankentransportunternehmen hat für die von ihm angebotenen Leistungen eine Preisliste erstellt. Sie kann telefonisch erfragt.

§ 4 Unterstützung im Kostenerstattungsverfahren

Das Krankentransportunternehmen unterstützt den Patienten und dessen Angehörige gern bei der Durchsetzung eines unter Umständen bestehenden Kostenerstattungsanspruches gegen ihre Krankenkasse. Weitere Informationen und die hierzu erforderlichen Vordrucke werden auf der Internetseite www.LPR-Berlin.de vorgehalten.

§ 5 Haftung

- (1) Das Unternehmen haftet bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit für fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Inhabers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für Schäden an anderen Rechtsgütern als Leben, Körper und Gesundheit haftet das Krankentransportunternehmen nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten seines Inhabers, dessen gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.

Berlin, im August 2015

* Die männliche Form wird hier stellvertretend auch für die Patientinnen verwendet, diese Schreibweise dient der besseren Lesbarkeit